



# Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des ÜSTRA Verkehrsverbunds – Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3.



- 4.3. (1) Ferner wird die Jugendnetzkarte als Monatskarte im Einzelverkauf ausschließlich an die Schüler und Auszubildende gemäß Absatz 4 Buchst. a) Nr. 4 ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. Jugendnetzkarten können nicht von den gesetzlichen Trägern der Schülerbeförderung erworben und nicht von solchen Schülern genutzt werden, die einen Anspruch auf eine Schulfahrkarte durch diese Träger der Schülerbeförderung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.
- 4.3. (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder 4. in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
- 4.3. (4) Die Ausbildungsnetzkarte als „Schulfahrkarte“ erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen ergänzenden Rechtsvorschriften die Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen vor-schulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sowie an Schülerinnen und Schüler
1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
  2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
  3. der Berufseinstiegsschule
  4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.
- 4.3. (4) Jugendnetzkarten erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Absatz 4 Buchst. b) Nr. 1. genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der ÜSTRA Schulfahrkarte durch ihren Träger der Schülerbeförderung haben sowie Vollzeitschüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (SEK II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Absatz 4 Buchst. a) Nr. 3. zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Voraussetzung zur Nutzung der Jugendnetzkarte für Schüler nach Satz 1 ist eine schulische Ausbildung in Vollzeit, d. h. von mindestens 24 Unterrichtsstunden in der Woche; beim Besuch einer Berufsfachschule der Klassen 11 und 12 muss über beide Jahre der schulische Unterrichtsanteil überwiegen. Die Jugendnetzkarte erhalten außerdem Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem FSJ, einem FÖJ, einem FKJ oder einem FWJ von landesseitig anerkannten Trägern sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten BFD sowie Auszubildende gemäß (4) a) Absatz (4).
- Für die Nutzung der Jugendnetzkarte gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 23. Geburtstages.
- 4.3. (5) Die Berechtigung zum Erwerb (...)
- b) der Jugendnetzkarte ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.

## Datenschutzhinweise:

Personenbezogenen Daten werden durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover, zum Zweck der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet. Die Datenschutzhinweise und weitere Informationen können unter [uestra.de/datenschutz/](http://uestra.de/datenschutz/) oder im ÜSTRA Servicecenter (Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover) nachgelesen werden.